

Geschäftsordnung

für den Seniorenbeirat im Landkreis Dachau

Der Seniorenbeirat gibt sich nach § 7 Abs. 2 der Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau vom 23.10.2017 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit des Landkreis-Seniorenbeirats (LKSB)

Der LKSB Dachau beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß der Satzung als Aufgaben zugewiesen sind.

§ 2 Vorsitz im Seniorenbeirat

- (1) Den Vorsitz führt die laut Satzung gewählte Person. Im Bedarfsfall übernimmt die erste und sofern diese verhindert ist, die zweite Stellvertretung den Vorsitz.
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/-innen, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Beirats.

§ 3 Seniorenbeirats-Mitglieder

Die Seniorenbeiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 4 Geschäftsgang des Landkreis-Seniorenbeirats

- (1) Der LKSB beschließt in Sitzungen. Der LKSB ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Vertreter/in des Landratsamtes anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit dem nicht die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Belange einzelner Personen entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder des LKSB Dachau werden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

- (4) Die Tagesordnung wird von der / dem Vorsitzenden festgelegt. Die Beiratsmitglieder können Beiträge zur Tagesordnung einbringen. Die Frist dafür beträgt 14 Tage vor der nächsten Sitzung. Rechtzeitig eingegangene Anträge setzt die / der Vorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge innerhalb der nächsten 3 Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Über die jeweilige Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Beiratssitzung von den Mitgliedern des LKSB Dachau zu genehmigen.
- (7) Die Protokolle des LKSB sind sowohl im Original als auch digital 8 Jahre aufzubewahren und können auf Wunsch von den Mitgliedern der Seniorenvertretung eingesehen werden.
- (8) Die/der Vorsitzende des LKSB Dachau ermittelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des LKSB den finanziellen Bedarf für das Folgejahr. Der Finanzbedarf wird mit sachlicher Begründung bis 15.09. des laufenden Jahres der zuständigen Gruppenleitung im Sachgebiet 22 übermittelt.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die/der Vorsitzende lässt über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung abstimmen.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und lässt über Änderungen, Ergänzungen, Streichungen abstimmen. Sodann werden die Tagesordnungspunkte in der festgelegten Reihenfolge behandelt.
- (4) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird darüber in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung und erteilt das Wort. Die/der Vorsitzende oder ein/e Berichterstatter/in trägt den Tagesordnungspunkt vor und erläutert die Verhandlungspunkte.
- (6) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und werden in der Reihenfolge der Meldungen berücksichtigt.

- (7) Redner/innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die/der Vorsitzende zur Ordnung.
- (8) Wird durch Mitglieder des LKSB die Ordnung erheblich gestört, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag ohne neuerliche Einladung fortzuführen. Die/der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 6 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Der LKSB kann zeitlich begrenzte oder auch dauerhafte Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Diese haben die Aufgabe, bestimmte Sachthemen und Aktivitäten für den LKSB vorzubereiten.
- (2) Für den jeweiligen Arbeitskreis bzw. die Projektgruppe wird ein/e Leiter/in bestimmt.
- (3) Die Ergebnisse einzelner bearbeiteter Projekte sind dem Gesamtgremium vorzutragen. Die Beschlussfassung darüber erfolgt im LKSB.

Schlussbestimmungen - Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitglieder des LKSB Dachau in Kraft. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des LKSB Dachau erfolgen.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist Grundlage für die Sitzungen und Tätigkeiten des Seniorenbeirats des Landkreises Dachau.
- (3) Die Geschäftsordnung der Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau vom 08.10.2014 tritt außer Kraft.

Genehmigt durch Abstimmung in der Sitzung
des Landkreis-Seniorenbeirats Dachau vom 10. Juli 2018



.....
Hermann Krusch
Vorsitzender



.....
Gerhard Dirlenbach
Stellvertreter

